

## Anhang

# Kurzintervention gegen Vandalismus Unterrichtsmodule



*Hintergrundinformationen zur Durchführung der Unterrichtseinheit.*

## Begriffsklärung

---

### **Vandalismus:**

Ist die mutwillige Zerstörungswut oder auch Zerstörungslust. Vandalismus ist kein eigener Strafbestand im Strafgesetzbuch; die Vorgehensweise von Vandalen beinhaltet jedoch oftmals Straftaten wie bspw. Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch, welche nach Strafgesetzbuch geahndet werden.

### **Sachbeschädigung:**

Beinhaltet die absichtliche Beschädigung eines fremden Gegenstandes. Sachbeschädigung ist ein Strafbestand und wird im Strafgesetzbuch unter dem Art. 144 geahndet.

### **StGB Art. 144**

1 Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

3 Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

### **Littering:**

Ist die Verschmutzung (mit Abfall) von öffentlichem Raum. In der Schweiz gibt es keine einheitliche Regelung für Littering. Die Kantone und Gemeinden haben die Befugnis selbständig darüber zu entscheiden ob und wie sie Littering bestrafen wollen. Demnach können Gesetze und Verordnungen je nach Kanton und Gemeinde stark variieren.

➔ *Information heruntergeladen von der IG saubere Umwelt (IGSU)*  
<https://www.igsu.ch/>

In der Stadt Winterthur ist Littering strafbar. Wer Abfälle liegen lässt oder wegwirft, kann gemäss Ordnungsbussenverordnung der Stadtpolizei Winterthur, Art. 3001, Ziffer 13. A, Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall (Littering), mit einer Busse von CHF 50.– bestraft werden.

## Ursachen

---

- Langeweile
- «Mutprobe» unter Freunden, Stimmung in der Gruppe
- «Klassenc clown»
- Enttäuschung/Ungerechtigkeit
- Sorgen
- Wut
- «Graffiti» kann nicht oder nur selten an einem bewilligten Ort ausgelebt werden

## Rechtslage

---

### Wie wird Jugendkriminalität bestraft?

Für Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren gilt ein spezielles Strafrecht - das Jugendstrafrecht. Das Jugendstrafrecht setzt sich aus dem Jugendstrafgesetz (JStG) und der Jugendstrafprozessordnung (JStPO) zusammen.

### Kinder sind ab dem 10. Lebensjahr strafmündig

Die Strafmündigkeit bezeichnet das Alter, ab welchem jemand für eine Tat, die das Gesetz mit einer Strafe bedroht, bestraft werden kann. Die strafrechtliche Verantwortung beginnt in der Schweiz mit dem 10. Geburtstag. Jüngere Kinder sind somit nicht strafmündig. Ob eine Reaktion auf die Straftat eines noch nicht 10-jährigen Kindes nötig ist, liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Eltern. Allenfalls kann die Kinderschutzbehörde eine Kinderschutzmassnahme anordnen.

### Erziehung kommt vor Strafe

Im schweizerischen Jugendstrafrecht geht es in erster Linie um den Schutz und die Erziehung der Jugendlichen. Deshalb werden sie häufig nicht im eigentlichen Sinne bestraft, sondern es werden erzieherische und/oder therapeutische Massnahmen angeordnet.

### Sanktionsformen

Das Jugendstrafgesetz kennt zwei Sanktionsformen: Schutzmassnahmen und Strafen.

### Schutzmassnahmen

- Aufsicht
- Persönliche Betreuung
- Ambulante Behandlung

- Unterbringung bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen

## **Strafen**

- Verweis
- Persönliche Leistung: Höchstdauer grundsätzlich 10 Tage. Für 15- bis 18-jährige Jugendliche, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, kann die persönliche Leistung bis zu 3 Monaten dauern.
- Busse bis 2000 Franken: für 15- bis 18-jährige Jugendliche
- Freiheitsentzug
  - bis 1 Jahr: für 15- bis 18-jährige Jugendliche, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben
  - bis 4 Jahre: für 16- bis 18-jährige Jugendliche, die ein schweres Verbrechen begangen haben

## **Jemanden anzeigen**

Wenn eine Straftat begangen wird, kann die Polizei informiert und Anzeige erstattet werden. Es kann vorher bei einer Opferhilfestelle Unterstützung und Beratung eingeholt werden.

## **Art der Straftat**

---

### **Antragsdelikt**

Ein Antragsdelikt ist meistens eine leichtere Straftat als das Officialdelikt; z.B. Sachbeschädigung, geringfügiger Diebstahl oder einfache Körperverletzungen.

### **Officialdelikt**

Ein Officialdelikt ist eine schwerwiegende Straftat, z.B. Raub, Brandstiftung, sexuelle Nötigung oder schwere Körperverletzung.

### **Strafrechtliche Verfolgung bei...**

#### **... e inem Antragsdelikt**

- Die oder der Geschädigte muss bei der Polizei einen so genannten Strafantrag erstatten.
- Ohne Strafantrag findet keine Strafverfolgung statt.

#### **... bei e inem Officialdelikt**

- Die Straftat wird von den Strafbehörden (Polizei und / oder Staatsanwaltschaft) verfolgt, auch wenn die Geschädigte oder der Geschädigte keine Strafanzeige erstattet.

- Voraussetzung ist, dass die Behörde von der Straftat weiss. Jede Person kann bei der Polizei eine Strafanzeige erstatten, auch wenn sie davon nicht persönlich betroffen ist.

→ Informationen heruntergeladen von [ch.ch](http://ch.ch)

<https://www.ch.ch/de/jugendstrafrecht/#:-.text=Kinder%20sind%20ab%20dem%2010.Geburtstag>

<https://www.ch.ch/de/anzeige-erstatten/>

## Copingstrategien (Bewältigungsstrategien)

---

- Sportarten wie Fussball, Tanzen, Krafttraining, Boxen oder Kampfsport
- Mit einer vertrauten Person über seine Belastungen sprechen
- Ein neues Hobby anfangen
- Künstlerische Bedürfnisse an einem dafür geeigneten Ort ausleben; man darf an bestimmten Orten Wände mit Graffiti besprühen bspw. hat die Stadt Winterthur ein Graffiti-Konzept erstellt. So zeigen entsprechende Tafeln im Skatepark Winterthur Zonen auf in welchen gesprayed werden darf. Zudem finden auch Graffiti-Events mit Workshops für Jugendliche statt. Diese werden vom Verein für urbane Kultur in Zusammenarbeit mit der mobilen Jugendarbeit Mojawi organisiert.
- Man darf sich im Freundeskreis auch gegen Mutproben wehren und das Thema ansprechen
- Bei Bedarf professionelle Hilfe wie beispielsweise Schulsozialarbeit oder Telefon 147 in Anspruch nehmen

## Handlungsempfehlungen für Schüler und Schülerinnen

---

- Die/den Täterin/Täter nicht provozieren oder beleidigen. Besprecht die Sachlage mit einer Person, der ihr vertraut. Zum Beispiel: Eure Eltern oder Eure Lehrpersonen.
- Ihr dürft durchaus den Namen der Gewalttäter/ Gewalttäterinnen nennen, damit erfüllt ihr eure bürgerliche Pflicht.
- Bei Vandalismus in der Gruppe nicht mitmachen, andere Vorschläge für eine Gruppenbeschäftigung bringen

## Handlungsempfehlungen für Eltern/Lehrpersonen bei Graffiti

---

Woran erkennen Sie die Zugehörigkeit Ihres Kindes / Ihres Schülers zur Graffitiszene?

- Besitz von Graffitiutensilien wie Spraydosen, Filzstiften, Gummihandschuhen, Gesichtsmasken oder Kratzwerkzeug. Spraydosen mit Magneten am Boden sind besonders verdächtig: Die Magnete halten die in den Dosen enthaltenen Mischkügelchen fest, damit möglichst leise gesprayed werden kann.
- Farbe an Kleidung, Haaren oder Händen sowie Farbgeruch.
- Interesse an Graffitoliteratur und Hip-Hop-Musik.

- Schulhefte/Zeichenunterlagen sind mit verzierten Wortkürzeln oder Buchstaben übermalt oder es existiert sogar ein so genanntes Blackbook (Skizzensammlung).
  - Auf persönliche Gegenstände oder auf Wände im Umfeld wird ein eigenes Wort/Namenskürzel (Tag) aufgemalt.
  - Häufiges Übernachten bei Kollegen. Überprüfen Sie, ob für nächtliche Ausflüge Alibis vorgegeben werden.
- *Information heruntergeladen von der Stadt Zürich Fachstelle Graffiti*  
[https://www.stadt-zuerich.ch/hbd/de/index/bewilligungen\\_und\\_beratung/beratungsangebot/graffiti/eltern.html](https://www.stadt-zuerich.ch/hbd/de/index/bewilligungen_und_beratung/beratungsangebot/graffiti/eltern.html)

Insgesamt empfiehlt die Fachstelle Graffiti der Stadt Zürich Eltern bei Verdacht das Gespräch mit dem Kind zu suchen. Dieses soll über mögliche Konsequenzen informiert werden, darunter zählt bspw. auch die Information, dass Eltern für diese Form von Schaden nicht haften. Wichtig ist auch als Elternteil Toleranz für dieses Verhalten aufzubringen, da Jugendliche sich in einer gewissen Identitätsfindung befinden und dafür auch Risiken eingehen.

## Fallbeispiel 1 «Spielplatz Littering» / Argumente

---

### Auswirkungen

**Ästhetische Auswirkungen:** Sauberkeit ist ein wesentlicher Bestandteil und wichtiger Aspekt für die Lebensqualität der Bevölkerung und das Image einer Stadt oder eines anderen öffentlichen Raumes. Littering ist eine optische Belästigung und beeinträchtigt somit die Qualität eines Lebensraumes.

**Ökologische Auswirkungen:** Gelitterte Materialien lassen sich nicht in Stoffkreisläufe zurückführen und werden somit der Wiederverwertung entzogen. Es müssen neue Ressourcen mit all den damit einhergehenden Umweltauswirkungen gewonnen und verarbeitet werden. Littering ist ebenfalls eine Gefährdung für Tiere und Pflanzen.

**Ökonomische Auswirkungen:** Littering ist teuer. Die Reinigungskosten belaufen sich jährlich auf ca. CHF 200 Millionen, 75% im öffentlichen Raum. Zusätzlich fallen hohe Kosten für Präventionsmassnahmen und Aufklärungskampagnen an. Im erweiterten Sinne gibt es auch sozioökonomische Schäden zum Beispiel für den Tourismus.

- *Informationen heruntergeladen von der Homepage des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)*  
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/littering.html>

### Auswirkungen auf Menschen

Littering kann auch direkte negative Einflüsse auf die Gesundheit von Menschen haben, beispielsweise, wenn sich Kinder an gelitterten Gegenständen schneiden, verbrennen oder verunreinigte Abfälle in den Mund nehmen.

- *Information heruntergeladen von der IG saubere Umwelt (IGSU)*

<https://www.igsu.ch/de/littering/folgen-von-littering/>

### **Auswirkungen auf Tiere und Maschinen**

Liegt Abfall in Wiesen und Feldern, die als Tierfutter genutzt werden, wird es kritisch: Erstens sieht man im hohen Gras den Abfall schlecht und zweitens findet die Futterernte heute mechanisch statt. Das heisst, eine Maschine mäht das Gras und schneidet es in kleine Teile, die dann siliert und für den Winter haltbar gemacht werden. Harte Fremdkörper wie Aludosen oder Plastikflaschen, aber auch verlorene oder liegengelassene Nägel oder Drahtteile werden ebenfalls zerkleinert und gelangen so als oder spitze und gefährliche oder sonst schädliche Fremdstoffe in den Magen der Tiere. Die Tiere erleiden innere Verletzungen und es kommt zu Entzündungen und Schmerzen. In der Folge fressen sie nicht mehr, magern ab und sterben im Extremfall. Manchmal kann eine (mehrere tausend Franken) teure und von den Bauernfamilien berappte Operation den Tod verhindern. Harte und starre Fremdkörper können zudem die Maschinen beschädigen, deren Reparaturen ebenfalls hohe Kosten verursacht. Gesundheitlich bedenklich sind auch Zigarettenstummel sowie Hundekot in Gras, das für die Tierfütterung bestimmt ist.

→ *Information heruntergeladen vom Schweizer Bauernverband (SBV)*

<https://www.sbv-usp.ch/de/schlagworte/littering/>

### **Fallbeispiel 2 «Verwüstete Toilette im Schulhaus» / Argumente**

---

- Wenn man etwas angestellt hat, sollte man auch dazu stehen und die Konsequenzen für sein Handeln in Kauf nehmen
- Die Broken-Windows-Theorie besagt folgendes: Wird eine zerbrochene Fensterscheibe nicht schnell repariert, sinkt die Hemmschwelle für weitere Verwüstungen im Haus. So sollten auch verwüstete Stellen durch Littering, Sachbeschädigung oder Vandalismus zeitnah repariert und gereinigt werden.
- Umgang mit Frust/Stress lernen, sich bei Bedarf auch Hilfe suchen
- Sich einer Bezugsperson anvertrauen und das weitere Vorgehen besprechen  
-> ein Geständnis planen
- Sich eine Wiedergutmachung überlegen

### **Fallbeispiel 3 «Tag auf Schulhausfassade» / Argumente**

---

- Wenn man etwas angestellt hat, sollte man auch dazu stehen und die Konsequenzen in Kauf nehmen.
- Sich einer Bezugsperson anvertrauen und das weitere Vorgehen besprechen -> ein Geständnis planen
- Sich eine Wiedergutmachung überlegen -> Bsp. Hauswartung bei der Reinigungsarbeit unterstützen oder Ersatzarbeiten im Schulhaus leisten

- Auch hier kann wieder der Ansatz der Broken-Windows-Theorie eingebracht werden
  - Gruppendruck widerstehen
  - Illegales Sprayen ist eine Form der Sachbeschädigung, auch Schmiere stehen ist strafbar
  - Wenn eine Person illegal gesprayed hat, kann der verursachte Schaden mehrere hunderttausend Franken betragen. Schulden in vier- oder fünfstelliger Höhe, die einem noch Jahre nach der Tat durchs Leben begleiten, sind keine Seltenheit. Schuldbriefe laufen über 20 Jahre! Auch die Versicherung übernimmt keine Kosten, da vorsätzlich angerichtete Schäden nicht vergütet werden.
  - Wenn man sich trotz der drohenden Konsequenzen strafbar machen will, dann sollte man wenigstens folgende zwei Hinweise:
    - Nicht ohne Schutzmaske sprayen! Sprühlacke enthalten gesundheitsschädigende Stoffe, die man über den Sprühnebel inhalieren kann. Nicht jede Maske filtert diese Stoffe heraus. Eine Beratung sollte in Anspruch genommen werden.
    - Dose weg von Bahnanlagen! Das Sprühen auf Bahnarealen ist besonders riskant, es kommt immer wieder zu schweren Unfällen. Hochspannungsleitungen, durchfahrende Züge – der Nervenkitzel mag hoch sein, aber ist er es wert, sein Leben aufs Spiel zu setzen?
- ➔ *Informationen heruntergeladen von der Stadt Zürich Fachstelle Graffiti*  
[https://www.stadt-zuerich.ch/hbd/de/index/bewilligungen\\_und\\_beratung/beratungsangebot/graffiti.html](https://www.stadt-zuerich.ch/hbd/de/index/bewilligungen_und_beratung/beratungsangebot/graffiti.html)